



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

1.1.0 Allgemeines 49
Einbürgerungen; Juristische Beratung; Bewilligung Nachtragskredit

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Bei einer ordentlichen Einbürgerung und wenn der/die Gesuchsteller/in keinen Anspruch auf Einbürgerung hat, prüft die Gemeinde gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, ob die Bewerberin oder der Bewerber:

1. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt,
2. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
3. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
4. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
5. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
6. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 KBüV verfügt,
7. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
8. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

Diese Kriterien sind nicht immer einfach anhand einer Arbeitgeberbestätigung o. ä. zu überprüfen. Insbesondere bei Selbständigerwerbenden ist die Prüfung der Einhaltung von wichtigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Einzahlung AHV, korrekte Eingabe Steuererklärung) schwierig und teilweise sehr komplex. Einer Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht kann dann nicht vorbehaltlos stattgegeben werden. Eine allfällige Ablehnung der Einbürgerung durch den Gemeinderat kann jedoch auch nur beschlossen werden, wenn eines oder mehrere der aufgelisteten Kriterien zweifelsfrei widerlegt werden. Dies muss nach objektiven Kriterien geschehen und darf den/die Gesuchsteller/in in keiner Form diskriminieren.

Erwägungen

Um bei Verdachtsfällen eine unrechtmässige Einbürgerung verhindern zu können, muss eine fundierte, nachvollziehbare und objektive Begründung aufbereitet werden. Dies kann nach Meinung des Bürgerrechtsausschusses nur durch eine juristische Fachperson mit dem nötigen Knowhow erfolgen.

Im Budget 2021 sind für eine solche juristische Beratung keine Kosten eingestellt, bis anhin war dies auch nicht erforderlich. Aufgrund aktueller Fälle muss nun jedoch rasch gehandelt werden, weshalb der Bürgerrechtsausschuss die Bewilligung eines Nachtragskredits in der Höhe von höchstens Fr. 10'000.- (Kostendach) beantragt.

Finanzielles

Der Nachtragskreditrahmen in der Höhe von Fr. 500'000.– für das Jahr 2021 ist mit der vorliegenden Kreditbewilligung nicht ausgeschöpft (vergleiche separate Nachtragskreditkontrolle 2021).

Rechtliches

Gemäss Art. 26 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr zuständig. Die Kreditbewilligung fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Für die juristische Beratung bei Einbürgerungsgesuchen wird ein Nachtragskredit zu-
lasten der Erfolgsrechnung 2021, Koa 313200 Honorare externe Berater, Gutachter,
Fachexperten usw., Kst 3011 Einbürgerungen, im Sinne eines Kostendachs in der
Höhe von Fr. 10'000.– bewilligt.
2. Die Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Abteilungsleitung Finanzen wird mit der Nachführung der Nachtragskreditkontrolle
beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Finanzen

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021